

Satzung MHG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Muslimische Hochschulgemeinschaft Marburg“, kurz „MHG“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a) die religiösen, kulturellen und besonders universitären Interessen und Bedürfnisse der muslimischen Studentinnen und Studenten an der Universität und in der Stadt zu vertreten,
 - b) eine Anlaufstelle für alle muslimischen Studierenden in Marburg zu sein,
 - c) die Verbesserung der Beziehung zwischen Muslim(inn)en und Nichtmuslim(inn)en, sowie die Unterstützung eines Dialogs der Kulturen und Zivilisationen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch allgemeinbildende Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und andere Aktivitäten.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins umzusetzen oder zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft teilt sich in folgende Kategorien auf:
 - a) **Basismitglieder** unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes. Basismitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und haben keine Beitragspflicht.
 - b) **Aktive Mitglieder** zahlen einen Mitgliedsbeitrag und studieren oder haben bis vor (maximal)achtzehn Monaten studiert. Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder, die mindestens ein halbes Jahr aktives Mitglied sind.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand einstimmig. Nach Beendigung des Studiums (+ achtzehn Monate) geht die aktive Mitgliedschaft bis auf Widerruf automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.
 - c) **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich

beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- d) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die durch den Ältestenrat benannt werden. Sie haben keine Beitragspflicht. Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder dem Ältestenrat vorgeschlagen werden.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand (§ 5)
- 2) Der Ältestenrat (§ 6)
- 3) Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Schatzmeister(in). Beide Geschlechter müssen im Vorstand vertreten sein. Eine ausgeglichene Geschlechterquote soll angestrebt werden.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/-r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von eineinhalb Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4) In den Vorstand gewählt werden kann jedes aktive Mitglied. Über Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet mindestens monatlich eine Vorstandssitzung abzuhalten. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb 7 Tagen den Mitgliedern des Vorstands und dem Ältestenrat zuzuleiten ist.

§ 6 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus 3 - 5 für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitgliedern, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen bilden den Ältestenrat, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
- 3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und eine/-n Stellvertreter(in).
- 4) Der Ältestenrat muss mindestens zwei Sitzungen mit dem Vorstand im Kalenderjahr abhalten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb von 15 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrats und dem Vorstand zuzuleiten ist.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden.

Aufgaben des Ältestenrates

- a) Er genehmigt vor Beginn des Semesters die vom Vorstand vorgestellte Budgetplanung.
- b) Der Ältestenrat sollte den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten beraten.
- c) In Fällen des Erwerbs, der Veräußerung und/oder der Belastung von vereinseigenen Immobilien, bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien sowie bei Satzungsänderungen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Ältestenrates einzuholen.
- d) Der Ältestenrat wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens,
- e) er schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor,
- f) entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft
- g) schlichtet/entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
- h) und trifft Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung.
- i) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt.
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in digitaler Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.
- 4) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/ Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch diese/-r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7) Anträge über die Wahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von eineinhalb Jahren zwei Kassenprüfende.
- 2) Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine muslimische juristische Person des öffentlichen Rechts

oder an eine andere muslimische steuerbegünstigte Institution, die es zwecks Verwendung für die Förderung der muslimischen Studierendenarbeit und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung zu verwenden hat, insbesondere zur Unterhaltung der muslimischen Studierendenarbeit in Marburg. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über den/die konkrete/-n Empfänger(in).

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Marburg, den 13.05.2022